

**Prüfungsordnung (Satzung) der
NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft
für den postgradualen Weiterbildungsstudiengang
Master of Business Administration (MBA) ab Jahrgang 20 (April)
Vom 05. November 2019**

NBl. HS MBWK Schl.-H. Heftnr. 05/2019, S. 155.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 20. November 2019.

Aufgrund § 76 Abs. 6 i.V.m. § 52 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung vom 05. November 2019 durch den Senat und nach Genehmigung vom 05. November 2019 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – im Folgenden NORDAKADEMIE genannt – die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

II. Zulassung zum Studium

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

III. Masterprüfung

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Masterprüfungsverfahren
- § 9 Masterthesis
- § 10 Abschlussgrad und Gesamtnote
- § 11 Studienplan

IV. Ergänzende Bestimmungen

- § 12 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen, die im Rahmen des weiterbildenden Studiengangs Master of Business Administration (MBA) erfolgen.
- (2) Die Bestimmungen der Prüfungsverfahrensordnung gehen dieser Prüfungsordnung vor.

§ 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, vertiefte und umfassende Kenntnisse, Methoden und Instrumente im Bereich der Betriebswirtschaftslehre (Business Administration) zu vermitteln. Der Studiengang baut auf einen bereits vorhandenen Hochschulabschluss sowie einschlägiger beruflicher Erfahrung auf.
- (2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das in den Lernzielen der Module beschriebene Wissen und die beschriebenen Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, deren Beherrschung die Absolventen in die Lage versetzt, das in Absatz 1 definierte Studienziel zu erreichen. Durch das Bestehen von Prüfungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), im Folgenden ECTS-Punkte genannt, vergeben.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studiendauer

- (1) Den Ablauf des Studiums regelt der Studienplan (§ 11). Im Studium werden insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben. Die Regelstudienzeit beträgt 24 Kalendermonate. Das Studium gliedert sich in zwei aufeinanderfolgende Studienjahre mit jeweils zwölf Monaten.
- (2) Das Studium beginnt am 1. April oder am 1. Oktober. Dementsprechend dauern die Studienjahre für Studierende, die zum 1. April immatrikuliert werden, jeweils vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres. Für Studierende, die zum 1. Oktober immatrikuliert werden, dauern die Studienjahre jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.
- (3) Die Veranstaltungen des Studienganges finden in einer berufsbegleitenden Organisationsform statt.
- (4) Die für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodule (POOL 5110 und POOL 6110) und angebotenen Projekte (Modul PROJ 6210) werden in einem Katalog veröffentlicht. Studierende dürfen die Wahlpflichtmodule frei kombinieren. Es ist zulässig, das Projektmodul durch zwei weitere Wahlpflichtmodule zu ersetzen. Insgesamt sind 20 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich zu erwerben.
- (5) Die Hochschule kann in den Modulbeschreibungen Zulassungsvoraussetzungen und maximale Teilnehmerzahlen für die Wahlpflichtmodule und die Projektmodule festlegen. Bei polyvalenten Wahlpflichtmodulen bzw. Projektmodulen haben Studierende ihres eigenen Studiengangs Belegungsriorität.

II. Zulassung zum Studium

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang wird zugelassen, wer die formalen Voraussetzungen erfüllt und die Eingangsprüfung aus § 6 erfolgreich durchläuft.
- (2) Die formalen Voraussetzungen erfüllt die Kandidatin oder der Kandidat, wenn sie oder er einen im Inland staatlich anerkannten Hochschulabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule besitzt und über mindestens einjährige einschlägige berufliche Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss verfügt.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studiengang ist bei der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs zu beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - dem vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - dem Teilnahmenachweis an einem strukturierten Informationsgespräch zum Studiengang,
 - dem tabellarischen Lebenslauf,
 - beglaubigten Zeugniskopien über bisherige Hochschulabschlüsse,
 - Nachweisen über weitere anerkennbare Studien- und Prüfungsleistungen und, soweit erforderlich,
 - Nachweise über deren staatliche Anerkennung sowie
 - Nachweisen, aus denen die Dauer und der Inhalt der bisherigen beruflichen Tätigkeiten ersichtlich sind. Dies sind insbesondere Arbeitszeugnisse oder andere Bescheinigungen der Arbeitgeber.

§ 6 Eingangsprüfung und Zulassungsentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss. Er besteht aus dem Leiter oder der Leiterin des Studiengangs oder einem von dem Leiter oder der Leiterin des Studiengangs benannten Vertreter und einer vom Master-Prüfungsausschuss benannten zweiten, unabhängigen Person.
- (2) Die Eingangsprüfung wird vom Zulassungsausschuss bewertet. Sie besteht aus einem Potentialtest, Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation, einem Englischtest und den Antworten der Fragen des Bewerbungsbogens. Für Absolventinnen und Absolventen der NORDAKADEMIE mit einer Bachelorgesamtnote von „sehr gut“ oder „gut“ kann auf Entscheidung der Zulassungskommission auf die Eingangsprüfung verzichtet werden.
- (3) Im Rahmen der Eingangsprüfung ist die Bewerberin bzw. der Bewerber zudem verpflichtet an einem strukturierten Informationsgespräch teilzunehmen. Zusätzlich wird bei Klärungsbedarf der formalen Voraussetzungen ein individuelles Beratungsgespräch vereinbart.
- (4) Die Ergebnisse der Eingangsprüfung und die begründete Zulassungsentscheidung werden der Bewerberin oder dem Bewerber zeitnah mitgeteilt.
- (5) Bewerber und Bewerberinnen, die zu Studienbeginn weniger als 210 ECTS-Punkte bzw. weniger als 7 Semester in Diplomstudiengängen studiert haben, können nur mit der Auflage zugelassen werden, dass anerkennbare Zusatzleistungen in Höhe der Workloaddifferenz vor der Graduierung zum Master erbracht werden. Dies erhöht die Regelstudiedauer um den dem Workload im berufs begleitenden Studium entsprechenden Zeitraum.

III. Masterprüfung

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 11.
- (2) Mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen sind spätestens beim zweiten gemäß der Abfolge aus § 10 Abs. 1 PVO angebotenen Prüfungstermin zu wiederholen. Liegt in diesem Zeitraum eine Schutzfrist gemäß § 5 Abs. 1 PVO, muss die Prüfung spätestens beim zweiten Prüfungstermin nach dem Ende der Schutzfrist wahrgenommen werden.

§ 8 Masterprüfungsverfahren

- (1) Das Bestehen der Masterprüfung wird in einem förmlichen Verfahren durch den Prüfungsausschuss festgestellt (Masterprüfungsverfahren). Das Masterprüfungsverfahren wird zweimal jährlich durchgeführt.
- (2) Die Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen regelt § 11.
- (3) Die Dauer der Klausuren ist in § 11 geregelt.

§ 9 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Masterthesis beträgt vier Monate. Das Thema der Masterthesis kann ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 50 ECTS-Punkte aus ihrem bzw. seinem Studiengang gesammelt hat und wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen für das Bearbeiten des Themas besitzt.
- (2) Das Thema der Masterthesis kann eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es auf 60 Seiten mit Erfolg bearbeitet werden kann.

§ 10 Abschlussgrad und Gesamtnote

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichteter Mittelwert der nach § 11 erforderlichen Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 4 und 5 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gelten entsprechend.

§ 11 Studienplan

Modulkennung	Klarname	Art und Dauer der Prüfung	Vormodule	Vorlesungsstunden	ECTS-Punkte
Basismodule					
MGMT 5120	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Klausur (2 h)	-	25	5
MKTG 5130	Marketing and Sales	Hausarbeit	-	25	5
ACCT 5120	Finanzbuchhaltung und Bilanzierung	Klausur (2 h)	-	25	5
SKIL 5310	Wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	Hausarbeit	-	30	5
ACCT 5320	Controlling	Klausur (2 h)	-	25	5
MGMT 5620	Strategische Unternehmensführung	Klausur (2 h)	-	25	5
Pflichtmodule					
MGMT 5720	Interdisziplinäre Kompetenzen	Klausur (2 h)	-	55	10
MGMT 6320	Corporate Organisation	Hausarbeit	-	60	7
MGMT 6520	Leadership in International Business	Hausarbeit	-	60	8
Wahlpflichtmodule					
POOL 5110	Wahlpflichtmodul 1	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit	lt. Modulbeschreibung	30*	5
POOL 6110	Wahlpflichtmodul 2	Klausur (2 h), Vortrag oder Hausarbeit	lt. Modulbeschreibung	30*	5
PROJ 6210	Projekt**	Projektarbeit oder Hausarbeit	lt. Modulbeschreibung	30	10
Masterthesis					
THES 6900	Masterthesis	Masterthesis	alle Basismodule		15

*) Das Wahlpflichtmodul "Corporate Planning and Managerial Control" umfasst 50 Vorlesungsstunden. Die für den MBA-Studiengang geöffneten Wahlpflichtmodule der anderen Masterstudiengänge umfassen 25 Vorlesungsstunden.

***) Es ist möglich, das Projekt durch zwei weitere Wahlpflichtmodule zu ersetzen (vgl. § 3 (4))

Im ersten Studienjahr sind die Basismodule und ein Äquivalent von insgesamt 45 ECTS-Punkten zu belegen. Im zweiten Studienjahr ist ein Äquivalent von ebenfalls 45 ECTS-Punkten zu belegen. Ein Modul darf nur belegt werden, wenn alle als Vormodule definierten Module vorher belegt und bestanden wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Studierende, die zum Studienbeginn 1. April 2020 oder später zum Studium zugelassen werden.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 05. November 2019

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -